

Einladung Stadtrat

6. Stadtratssitzung

Donnerstag, 2. Juli 2020, 17:15, Lachensaal, Kultur- und Kongresszentrum Thun (KKThun)

Traktanden	Direktion	Bericht Nr.
1. Protokoll Genehmigung des Protokolls der Sitzung vom 11. Juni 2020		
2. Kadettenkommission a) Wahl von Yves Jaccard anstelle der zurückgetretenen Julia Kuslys b) Wahl von Niklaus Blaser anstelle des auf 31. Dezember 2020 zurücktretenden Bernhard Wittwer	P + StE	12/2020
3. Personalvorsorgereglement (PVR). Teilrevision 2020 Teilrevision Artikel 31 PVR betreffend Organisation Geschäftsstelle**)	FiRU	13/2020
4. Bericht zu den Klimaschutz-Eingaben der Parteien Kenntnisnahme von der Berichterstattung des Gemeinderates	FiRU	14/2020
5. Postulat P 1/2020 betreffend partizipativere Erarbeitung der Legislaturziele*) Fraktionen EVP+EDU+CVP, glp/BDP, SVP, Hans-Peter Aellig (FDP) und Markus van Wijk (FDP) vom 6. Februar 2020; Beantwortung	P + StE	P 1/2020
6. Interpellation I 21/2019 betreffend aktueller Planungsstand zur Verkehrssituation Allmendingen*) Andreas Kübli (glp) vom 13. Dezember 2019; Beantwortung	P + StE	I 21/2019
7. Motion M 2/2020 betreffend Angebot einer Ganztageschule in Thun Fraktionen SP, Grüne/JG, glp/BDP, Alois Studerus CVP und Mitunterzeichnende vom 13. Februar 2020; Beantwortung	BiSK	M 2/2020
8. Postulat P 2/2020 betreffend keine Sparmassnahmen in der Direktion BiSK Katharina Ali-Oesch SP, Andreas Kübli glp, Fraktion SP und Mitunterzeichnende vom 13. Februar 2020; Beantwortung	FiRU	P 2/2020
9. Fragestunde Kurze und einfache Fragen zu aktuellen Themen können von Ratsmitgliedern, Kommissionen oder Fraktionen eingereicht werden und müssen spätestens am 30. Juni 2020, 12.00 Uhr, schriftlich bei der Stadtkanzlei eingelangt sein.		

- *) Verschobene Vorstösse
- ***) *Allfällige Änderungsanträge sind bis Dienstag, 30. Juni 2020, 12.00 Uhr, schriftlich beim Ratssekretariat einzureichen (Art. 29 Abs. 1 Geschäftsreglement)*

Die Stadtratssitzung vom 2. Juli 2020 ist wegen der Coronavirus-Pandemie nicht öffentlich. Die Medien sind zugelassen.

Stadratsmitglieder, die krank sind oder sich krank fühlen, sind gehalten, auf eine Teilnahme zu verzichten. Ebenso werden besonders gefährdete Personen gemäss Artikel 10b COVID-19-Verordnung 2 gebeten, nicht an der Sitzung teilzunehmen. Es wird an die Eigenverantwortung und an das Verantwortungsbewusstsein der Stadratsmitglieder appelliert. Für die An- und Abreise werden die Teilnehmerinnen und Teilnehmer gebeten, das Schutzkonzept für den öffentlichen Verkehr zu beachten.

Weiter wird auf das beiliegende Schutzkonzept für die Stadtratssitzung vom 2. Juli 2020 und auf die Verhaltensregeln des Bundesamtes für Gesundheit hingewiesen (www.bag-coronavirus.ch).

Thun, 5. Juni 2020

Stadtkanzlei Thun
Der Stadtratssekretär
Christoph Stalder

Beilagen:

- Protokoll (wird vorher per Mail zugestellt resp. ist anschliessend aufgeschaltet unter <http://www.thun.ch/stadtverwaltung/stadtrat/sitzungen-traktanden-protokolle.html>)
- Berichte gemäss Traktandenliste
- Schutzkonzept

Wortlaut der neuen Vorstösse:

- abrufbar unter <http://www.thun.ch/fileadmin/behoerden/stadtrat/media/pdf/vorstoesse/vorstoesse.pdf>

Unterlagen auch unter www.thun.ch/stadtrat/sitzungen (Links in der Traktandenliste)

Schutzkonzept für die Stadtratssitzung vom 2. Juli 2020

Die Präsidienkonferenz des Stadtrats hat am 11. Juni 2020 entschieden, die Stadtratssitzung vom 2. Juli 2020 aufgrund der aktuellen Situation rund um COVID-19 erneut im Kultur- und Kongresszentrum Thun (KKThun) unter Ausschluss der Öffentlichkeit durchzuführen. So kann die Vorgabe «3.1 Distanzregeln werden eingehalten» des Rahmenschutzkonzepts für öffentliche Veranstaltungen (siehe Beilage) umgesetzt werden.

Für die Sitzung des Thuner Stadtrates und seiner Kommissionen gilt demnach folgendes Schutzkonzept. Für die Einhaltung der Schutzvorschriften an den Fraktionssitzungen sind die Fraktionen selbst verantwortlich.

- *Tagungsort:* Die Sitzung des Stadtrats am 2. Juli 2020 findet im Kultur- und Kongresszentrum Thun (KKThun) statt. Damit ist sichergestellt, dass für die Sitzungsteilnehmer genügend Platz zur Verfügung steht. Die Abstandsregeln werden von der Verwaltung kontrolliert. Die Sitzungen der Kommissionen finden in überdurchschnittlich grossen Sitzungszimmern statt (z.B. Stadtratssaal, Aulen in Schulhäusern).
- *Ausschluss der Öffentlichkeit:* Die Kommissions- und Fraktionssitzungen sind nicht öffentlich. Für die Stadtratssitzung wird die Öffentlichkeit nicht zugelassen. In der Einladung sowie in der Publikation wird darauf hingewiesen, dass in der vorliegenden ausserordentlichen Lage mit Ausnahme der Medien keine Gäste zugelassen sind. Das Zutrittsverbot für Gäste wird durchgesetzt.
- *Keine Beschränkung der Sitzungsdauer:* Die Sitzungsdauer der Stadtratssitzung wird nicht beschränkt. Auf eine Pause mit Verpflegung wird jedoch verzichtet.
- *Verzicht auf Teilnahme/Eigenverantwortung:* Die Mitglieder der Gremien werden darauf aufmerksam gemacht, dass sie nicht teilnehmen dürfen, wenn sie krank sind oder sich krank fühlen.
- *Schutz von besonders gefährdeten Personen:* Besonders gefährdete Personen gemäss Artikel 10b COVID-19-Verordnung 2 werden geschützt, indem die Mitglieder der Gremien darüber informiert werden, dass sie in Eigenverantwortung zu Hause bleiben sollen.
- *Aufstellen von Plakaten:* Die Mitglieder der Gremien werden im KKThun mit dem entsprechenden Plakat auf die vom Bundesamt für Gesundheit (BAG) empfohlenen Schutzmassnahmen aufmerksam gemacht.
- *Aufstellen von Desinfektionsmitteln:* Vor und im Tagunglokal werden genügend Desinfektionsmittel zur Verfügung gestellt.
- *Einreichung von Vorstössen:* Neue Vorstösse werden an der Stadtratssitzung für die nötigen Unterschriften nicht zwischen den Mitgliedern in Umlauf gebracht. Sie sind ausschliesslich elektronisch einzureichen.
- *Mikrofone:* Jeder Sitzungsteilnehmer hat ein eigenes Mikrofon.

- *Geordnetes Verlassen des Tagungsorts:* Die Stadtratspräsidentin wird die Sitzungsteilnehmer am Ende der Sitzung gestaffelt zum Verlassen des Tagungsorts auffordern, so dass sich keine Ansammlungen bilden.
- *An- und Abreise:* Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer der Sitzungen werden gebeten, das Schutzkonzept für den öffentlichen Verkehr zu beachten.
- *Information:* Das Schutzkonzept wird mit der Traktandenliste veröffentlicht. In der amtlichen Publikation wird darauf aufmerksam gemacht.

Beilage

- Rahmenschutzkonzept für öffentliche Veranstaltungen

Thun, 11. Juni 2020



COVID-19: Rahmenschutzkonzept für öffentliche Veranstaltungen ab dem 6. Juni 2020

Stand: 2. Juni 2020

1 Einleitung

Ab dem 6. Juni 2020 erfolgt die dritte Etappe der Massnahmenlockerung während der COVID-19-Epidemie. Dabei wird das Versammlungsverbot im öffentlichen Raum unter Umsetzung der Distanz- und Hygieneregeln und unter Rückverfolgbarkeit von engen Kontakten (Contact Tracing) gelockert. Öffentliche Veranstaltungen können bis zu einer maximalen Anzahl von gleichzeitig 300 Personen durchgeführt werden.

Für eine effiziente Unterbrechung der Übertragungsketten ist im Rahmen der Eindämmungsmassnahmen ein lückenloses Contact Tracing notwendig. Als enger Kontakt gilt ein Kontakt zwischen Personen, bei dem die Distanz von zwei Metern während mehr als 15 Minuten (einmalig oder kumulativ) nicht eingehalten wird, ohne dass Schutzmassnahmen wie z. B. das Tragen von Hygienemasken oder das Anbringen einer zweckmässigen Abschränkung getroffen werden.

2 Allgemeine Vorgaben

- Für jede Veranstaltung sowie Betriebe und Einrichtungen, in denen solche Veranstaltungen stattfinden, muss ein Schutzkonzept basierend auf dem aktuell gültigen Muster-schutzkonzept¹ für Einrichtungen und Betriebe unter zusätzlicher Berücksichtigung untenstehender Punkte erarbeitet werden.
- Restaurationsbereiche müssen zudem das aktuell gültige Schutzkonzept für das Gastgewerbe² berücksichtigen.
- Zusätzliche Rahmenbedingungen oder Vorgaben für Schutzkonzepte für andere Bereiche müssen mitberücksichtigt werden.
- Wer die Veranstaltung organisiert, muss eine verantwortliche Person bezeichnen, die für die Einhaltung des Schutzkonzepts zuständig ist.
- Die Überprüfung der Einhaltung der Schutzkonzepte findet im Rahmen des kantonalen Vollzugs statt.

¹ <https://backtowork.easygov.swiss/>

² <https://www.gastrosuisse.ch/de/angebot/branchenwissen/informationen-covid-19/branchen-schutzkonzept-unter-covid-19/>

3 Spezifische Vorgaben

Öffentliche Veranstaltungen können bis zu einer maximalen Anzahl von gleichzeitig 300 Personen durchgeführt werden. Nachfolgend sind die drei Möglichkeiten beschrieben, nach der eine Veranstaltung organisiert werden:

3.1 Distanzregeln werden eingehalten

Das Einhalten der Distanzregel von zwei Metern bleibt mit den Hygieneregeln die wichtigste Massnahme, um Übertragungen zu verhindern. Dabei gilt:

- Alle Personen müssen jederzeit die Distanz von zwei Metern zueinander einhalten können.
- Sitzplätze sind so zu belegen, dass jederzeit die Distanz von zwei Metern zwischen Einzelpersonen sowie zwischen Gruppen von Familien oder Personen, die im selben Haushalt leben, eingehalten werden kann.
- Der Personenfluss (z. B. beim Befüllen und Entleeren der Säle, in den Pausen, Toiletten) ist so zu lenken, dass die Distanz von zwei Metern zwischen allen Personen (ausgenommen Gruppen von Familien oder Personen, die im selben Haushalt leben) eingehalten werden kann.

3.2 Schutzmassnahmen werden eingehalten

Sollte das Einhalten der Distanz in gewissen Situation nicht möglich sein, zum Beispiel aus betrieblichen Gründen, ist es zulässig, andere Schutzmassnahmen (Tragen von Hygienemasken oder Anbringen von geeigneten Abschränkungen) anzuwenden. Dabei gilt:

- Der Veranstalter/Betreiber informiert alle Personen zur Umsetzung der Schutzmassnahmen, insbesondere zur korrekten Verwendung der Hygienemasken.
- Dabei tragen entweder alle Personen eine Hygienemaske (z. B. bei Veranstaltungen mit stehenden Personen oder bei voll besetzten Sitzreihen)
oder
- Sitzplätze sind voneinander durch geeignete Abschränkungen getrennt (z. B. Kino, Theater).
- Der Personenfluss (z. B. beim Befüllen und Entleeren der Säle, in den Pausen, Toiletten) ist so zu lenken, dass die Distanz von zwei Metern zwischen allen Personen (ausgenommen Gruppen von Familien oder Personen, die im selben Haushalt leben) eingehalten werden kann.

3.3 Wenn Schutzmassnahmen nicht eingehalten werden können

Falls auch diese Massnahmen nicht angewendet werden können und es folglich zu engen Kontakten kommen kann, gilt Folgendes:

- Der Veranstalter/Betreiber informiert die Besuchenden über die mögliche oder sichere Unterschreitung des Abstands von zwei Metern.
- Der Veranstalter/Betreiber weist die Besuchenden auf die Erhebung der Kontaktdaten hin und dass es für sie allenfalls zu einer Quarantäne kommen kann, wenn es während der Veranstaltung enge Kontakte mit COVID-19-Erkrankten gab.

- Kontaktangaben der Besuchenden (Name, Vorname, Telefonnummer) können über Reservationssysteme oder mittels Kontaktformular organisiert werden.
- Kontaktangaben bei Veranstaltungen mit sitzenden Personen sollen auf den Sitzplatz bezogen erfasst werden (mittels Reservationssystem, App, etc.)
- Zuschauer- bzw. Aufenthaltsräume sind so einzurichten, dass die Rückverfolgbarkeit bei engen Kontakten gewährleistet ist. Bei Konzerten kann z. B. der Zuschauer- bzw. Aufenthaltsraum wo möglich in markierte Sektoren unterteilt werden.
- Enge Kontakte müssen auf Aufforderung der kantonalen Gesundheitsbehörde durch den Veranstalter/Betreiber während 14 Tagen nach der Veranstaltung ausgewiesen werden können.